

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 21 A

MA 21 A - Plan Nr. 7854

Wien, 11. Februar 2009

Antragsentwurf 1-ÖA/BV

In Abänderung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 7854 mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen

Dannebergplatz, Linienzug 1-2-3 (Arenbergpark)
im 3. Bezirk, Kat. G. Landstraße

I.

1. Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt; die schwarzen Planzeichen behalten ihre Rechtskraft, sofern sie nicht rot überdeckt, durchkreuzt oder durchstrichen sind.
Für die rechtliche Bedeutung der roten Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 1. September 2007 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.
2. Im Übrigen haben die Planzeichen die Bedeutung, die sich aus dem Gemeinderatsbeschluss vom 4. Mai 2000 .Zl. 91 GZP/2000, PD 6553 ergibt.

II.

3. Gemäß § 5 Abs. 4 der BO für Wien wird für das gesamte Plangebiet ohne eigene Kennzeichnung im Plan bestimmt:
 - 3.1. Die im PD 6553 unter Punkt 3.1 festgesetzte Bestimmung wird für die als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen außer Kraft gesetzt.
 - 3.2. Für die als Sondergebiet ausgewiesene Flächen darf der höchste Punkt der zur Errichtung gelangenden Dächer nicht höher als 5,5 m über der tatsächlich ausgeführten Gebäudehöhe liegen.
4. Gemäß § 5 Abs. 4 der BO für Wien wird für das gesamte Plangebiet mit eigener Kennzeichnung im Plan bestimmt:
 - 4.1. Für die mit **BB 17** ausgewiesene Fläche ist jegliche ober- und unterirdische Bebauung untersagt. Die Herstellung von Einfriedungen ist unzulässig.

- 4.2. Auf der mit **BB 18** bezeichneten Fläche ist nur die Errichtung von Erschließungsbauwerken sowie Aufzugsanlagen und Haustechnikanlagen im Ausmaß von maximal 150m² zulässig.

Der Abteilungsleiter:

OSR Dipl.-Ing. Klaus Vatter